



AGENTUR FÜR
QUALITÄTSSICHERUNG DURCH
AKKREDITIERUNG VON
STUDIENGÄNGEN E.V.

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER

HEBAMMENWISSENSCHAFT (B.SC.)

September 2022



Hochschule	Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Ggf. Standort	

Studiengang	Hebammenwissenschaft		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>		weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2022/23		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	24	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	/	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	/	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Zuständige/r Referent/in	
Akkreditierungsbericht vom	16.09.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums	6
I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
I.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	7
I.3 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
I.4 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
I.5 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
I.6 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
I.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ...	8
II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	14
II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	14
II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	15
II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	15
II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	16
II.3.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	17
II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 MRVO)	19
II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	19
II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	20
III. Begutachtungsverfahren	22
III.1 Allgemeine Hinweise.....	22
III.2 Rechtliche Grundlagen.....	22
III.3 Gutachtergruppe	22
IV. Datenblatt	23
IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	23
IV.2 Daten zur Akkreditierung.....	23

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster ist eine staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen. Als Volluniversität ist sie in 15 Fachbereiche gegliedert und bietet ca. 45.700 Studierenden über 120 Studienfächer und über 280 Studiengänge aus den Geistes- und Sozialwissenschaften, den Natur- und Lebenswissenschaften sowie den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften an. Unter dem Leitmotiv „wissen.leben“ hat die Universität ihre Orientierung und Weiterentwicklungsziele in den Bereichen Spitzenforschung, Nachwuchsförderung, Studium und Lehre, Nachhaltigkeit, Gleichstellung und Diversität sowie Internationalisierung definiert.

Das Studienangebot ist dual und primär berufsqualifizierend konzipiert und zeichnet sich gemäß Selbstbericht durch eine Verzahnung von berufspraktischen Praxisanteilen mit hochschulischer Lehre aus. Zu Studienbeginn steht die Vermittlung von Grundlagenwissen der hebammenspezifischen Gesundheitsversorgung und der Forschung im Vordergrund. Daran anschließend erfolgt eine Wissenserweiterung bzgl. regelwidriger Vorgänge und das Erlangen eines tieferen Verständnisses von Wissenschaft und Forschung. Ab dem fünften Semester erfolgt der Transfer des Wissens auf verschiedene Tätigkeitsbereiche der Gesundheitsversorgung und auf die eigene Forschungsleistung.

Der dargestellte Studienverlaufsplan gewährleistet gemäß Selbstbericht die Einhaltung aller im Hebammengesetz 2019 (HebG 2019) und der dazugehörigen Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen 2020 (HebStPrV 2020) geforderten Kriterien.

Neben der Hochschulzugangsberechtigung benötigen die Studierenden einen Vertrag mit dem Universitätsklinikum Münster als verantwortlicher Praxiseinrichtung und müssen weitere Nachweise gem. § 10 HebG 2019 erbringen, u. a. Gesundheits- und Führungszeugnisse.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Der Studiengang „Hebammenwissenschaft“ an der Universität Münster ist durchdacht, sehr gut strukturiert und entsprechend den rechtlichen Maßgaben des Hebammengesetzes im Rahmen der Studien- und Prüfungsverordnung adäquat umgesetzt. Die Gutachter:innengruppe hat im Verfahren ein großes Engagement aller Beteiligten erlebt und wahrgenommen, dass von allen Seiten – inkl. der Hochschulleitung – eine große Unterstützung für diesen Studiengang besteht. Der Studiengang erscheint sinnvoll eingebettet in die bestehende Struktur der Medizinischen Fakultät. Beeindruckend sind die sächliche, räumliche und technisch-digitale Ausstattung und der damit verbundene Entwicklungsstand der Lehr-/Lernmöglichkeiten.

Die primären Qualifikationsziele des Studiengangs orientieren sich am Hebammengesetz und sind damit relativ umfangreich und detailliert vorgegeben.

Das Studienkonzept basiert auf einer sehr gut nachvollziehbaren Struktur und zielführenden Verknüpfung von Theorie- und Praxismodulen. Das Curriculum ist detailliert ausgearbeitet, jedoch inhaltlich stark geprägt von naturwissenschaftlich-medizinischen Anteilen. Das Modulhandbuch ist gut ausgearbeitet. Die Lernergebnisse der Modulbeschreibungen sind den Kompetenzen nach Anlage 1 HebStPrV explizit zugeordnet. Die Theorie- und Praxismodule entsprechen im ausgewiesenen Umfang den berufsrechtlichen Vorgaben bzw. liegen etwas darüber.

Die Dualität von Theorie und Praxis ist im Studiengangskonzept gut i. S. eines Spiralcurriculums herausgearbeitet. Die Kooperation mit dem UKM und den damit verbundenen weiteren klinischen und außerklinischen Praxispartnern scheint eine gute Struktur inkl. qualitätssichernder Elemente aufzuweisen.

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist klar gegeben. Vor dem Hintergrund der Chancengleichheit empfiehlt die Gutachter:innengruppe, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums wenigstens in einzelnen Semestern zu prüfen. Das sollte auch im Kooperationsvertrag mit dem UKM abgebildet sein.

Bei der Hebammenwissenschaft handelt es sich um eine neue Disziplin. Um dem Rechnung zu tragen, ist es wünschenswert, dass in der Lehr- und Forschungseinheit Hebammenwissenschaft mehr professorale Kapazität eingeplant wird als bisher angedacht.

I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Hebammenwissenschaft“ wird als duales Studium angeboten und hat gemäß § 6 der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von 8 Semestern und einen Umfang von 240 Credit Points (CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 13 der Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Diese Bachelorarbeit soll „zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.“ Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 13 der Prüfungsordnung 7,5 Wochen, bei studienbegleitender Erstellung (wenn parallel zur Bachelorarbeit noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss) 10 Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.3 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe Medizin. Als Abschlussgrad wird gemäß § 3 der Prüfungsordnung „Bachelor of Science“ vergeben.

Gemäß § 23 der Prüfungsordnung erhalten die Absolventinnen und Absolventen zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.4 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Studienangebot setzt sich aus Theorie- und Praxismodulen zusammen. In den ersten Semestern sind Basismodule vorgesehen, in denen sich die Studierenden mit dem Berufsbild der Hebamme sowie den medizinischen, pharmakologischen und pflegerischen Grundlagen sowie den Grundlagen von Schwangerschaft und Geburt sowie postpartaler Begleitung auseinandersetzen. Ab dem zweiten Semester sind in jedem Semester Praxisanteile im Umfang von 7-23 CP vorgesehen. Im dritten und vierten Semester sind Aufbaumodule zur Geburtsmedizin und Frauenheilkunde sowie zur Hebammenarbeit und -betreuung vorgesehen. Zudem ist

im dritten und fünften Semester jeweils ein Modul zur Forschungsarbeit zu belegen. Im fünften Semester ist die Auseinandersetzung mit psychosozialen Belastungssituationen sowie Hebammenarbeit im deutschen Gesundheits- und Rechtssystem angesetzt. Das sechste Semester dient neben der Praxis dem Transfer und dem Studium Generale, in dem die Studierenden Veranstaltungen aus anderen Fächern besuchen können. Im siebten Semester ist neben der Praxisphase nur ein Transfermodul zum komplexen Fallverstehen vorgesehen. Im achten Semester ist ein Modul zur professionellen Anleitung, ein weiteres Praxismodul sowie die Bachelorarbeit angesetzt. Alle Module erstrecken sich über ein Semester.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus dem Diploma Supplement geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.5 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der vorgelegte idealtypische Studienverlaufsplan legt dar, dass die Studierenden i. d. R. 30 CP pro Semester und 60 CP je Studienjahr erwerben können.

In § 8 der Prüfungsordnung ist festgelegt, dass einem CP ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt wird.

Der Umfang der Bachelorarbeit ist in § 7 der Prüfungsordnung geregelt und beträgt 10 CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.6 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

In § 18 der Prüfungsordnung sind Regeln zur Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden und Regeln zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Universität Münster bietet den Studiengang in Kooperation mit dem Universitätsklinikum Münster (UKM) an. Ein Kooperationsvertrag dazu lag im Verfahren vor und die Kooperation ist auf den Internetseiten der Universität Münster beschrieben. Die Universität Münster ist demnach verantwortlich für die Koordination und

Durchführung der theoretischen Lehre, das Universitätsklinikum Münster verantwortet gemeinsam mit seinen kooperierenden Lehrkrankenhäusern und den außerklinischen Partnern die berufspraktischen Studienphasen.

Die vom UKM einzurichtende Koordinationsstelle übernimmt die Verwaltung der Studierenden und bildet einen zentralen Ansprechpartner für die Studiengangverantwortlichen, die Studierenden sowie alle Kooperationspartner des UKM inklusive der freiberuflichen Hebammen.

Durch die Art der strukturellen und personellen Verzahnung zwischen den Lernorten kann nach Darstellung im Selbstbericht die im Modulhandbuch hinterlegte didaktische Ausrichtung des Studiengangs optimal gewährleistet werden.

Sämtliche Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19 bis 21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

- Disziplinentwicklung Hebammenwissenschaft
- Umsetzung des Hebammengesetzes
- Integration der Weiterbildung Praxisanleitung
- Ressourcen für den Studiengang

Nach der Begehung wurden Unterlagen nachgereicht, die bei der Erstellung des Gutachtens Berücksichtigung fanden.

II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Mit dem Hebammenreformgesetz wurde 2019 die Grundlage zu einer akademischen Ausbildung von Hebammen in Deutschland gelegt. Ziel dieses Gesetzes ist die zukunftsgerechte Weiterentwicklung des Hebammenberufes vor dem Hintergrund eines komplexer werdenden Gesundheitssystems, eine Begegnung des Hebammenmangels mit erhöhter Attraktivität des Berufs und gleichzeitig eine Qualitätsverbesserung der Hebammenarbeit. Dieses Ziel soll durch die Einrichtung dual ausgerichteter Studienangebote erreicht werden, wobei laut dem genannten Gesetz ein wissenschaftlich fundiertes Arbeiten, Reflektieren und Hinterfragen des eigenen Handelns sowie eine Stärkung der interprofessionellen Zusammenarbeit zukünftig mehr in den Fokus rücken sollen. Der von der Universität Münster vorgelegte Studiengang sieht laut Selbstbericht die im Gesetz genannten Ziele vor und beabsichtigt darüber hinaus, zusätzlich Forschungskompetenzen und kreatives Denken zu vermitteln und die Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.

Das Studium integriert die geforderte staatliche Prüfung (schriftlich, mündlich und praktisch, letzteres in Simulation und als Bedside-Prüfung) zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ und beinhaltet gemäß Selbstbericht sowohl Theorie- als auch Praxisphasen.

Im Rahmen ihres Studiums und ihrer späteren beruflichen Tätigkeit als Hebamme sollen sich die Studierenden mit allgemeinen Menschen- und Frauenrechten, dem Ethikkodex sowie dem deutschen Rechts-, Gesundheits- und Sozialsystem auseinandersetzen. Dadurch sollen sie in ihrer Persönlichkeitsbildung gefördert und zum gesellschaftlichen Engagement befähigt werden.

Nach Studienabschluss sollen die Studierenden angestellt oder freiberuflich in der Gesundheitsversorgung von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen bis zum Ende der Stillzeit arbeiten und Qualitätsmanagement und Patient:innensicherheit mitgestalten können. Die Studierenden können gemäß Selbstbericht leitende Funktionen übernehmen und nach zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung und der Teilnahme an gesetzlich geregelten Weiterbildungen als qualifizierte Praxisleiter:innen der praktischen Berufsausbildung neue Mitarbeitende einarbeiten sowie Studierende ausbilden. Den Absolvent:innen steht zudem die Möglichkeit offen, in der Hochschule tätig zu werden und eine Weiterqualifikation anzustreben. Zudem sollen Hebammen interdisziplinär wissenschaftlich an der Entwicklung von geburtshilflichen Leitlinien mitwirken und somit die evidenzbasierte Gesundheitsversorgung von (werdenden) Müttern und ihren (ungeborenen) Kindern aktiv mitgestalten können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs orientieren sich am Hebammengesetz und sind damit relativ umfangreich und detailliert von außen vorgegeben. Insbesondere die Befähigung der Studierenden zur

wissenschaftlich fundierten Hebammenarbeit und kritischen Reflexion ihres beruflichen Handelns sind gut und nachvollziehbar im Studiengangskonzept abgebildet. Zudem ist gut herausgearbeitet, wie Kompetenzen im Bereich der Forschung und des kreativen Denkens sowie der Persönlichkeitsentwicklung ermöglicht werden. Durch die stringente strukturelle und inhaltliche Verzahnung von Theorie und Praxis werden darüber hinaus die Employability und der Theorie-Praxis-Transfer sichergestellt. Der Aspekt der Interdisziplinarität ist ein besonders starkes Merkmal des Studiengangs. Die Umsetzung erfolgt durch sehr umfänglich geplante interdisziplinäre Lehre in Zusammenarbeit mit der medizinischen Fakultät. Diese soll auch im bereits etablierten hochmodernen Lernzentrum für medizinische Tätigkeitstrainings stattfinden. Darüber hinaus tragen die Methoden des selbstgesteuerten Lernens wie bspw. POL, die bereits an der Fakultät eingeführt sind, dazu bei, dass die berufsrelevanten Fähigkeiten der Problemlösungs- und Entscheidungsfähigkeit der Studierenden unterstützt werden. Dies ist für die berufliche Handlungskompetenz und das lebenslange Lernen bedeutsam. Um der intendierten Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden angemessen Rechnung zu tragen, wird die vom Berufsgesetz vorgesehene Studiendauer von 6 - 8 Semestern unter Integration eines Studium Generale maximal ausgeschöpft.

Die WWU integriert die pädagogische Weiterbildung/Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung (vgl. § 10 HebStPrV) über primärqualifizierende Lehranteile aus Semester 1 (Grundlagen beruflicher Identität / 75 LE) und Semester 8 (professionelle Anleitung / 240 LE) in den Studienplan. Damit verbunden ist ein Verweis auf die Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen zum Erlass zur Praxisanleitung nach dem Pflegeberufegesetz (PfbG) von 2020. Diese Regelungen sind jedoch nicht für das Studium von Hebammen relevant. Explizit sind im Studium der Hebammenwissenschaft an der WWU die aktuellen Maßgaben der Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes in Nordrhein-Westfalen (Durchführungsverordnung Hebammengesetz – DVO-HebG NRW) in Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Akademisierung des Hebammenberufs in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen vom 01. Februar 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2022 Nr. 9 vom 28.2.2022 Seite 159 bis 228) zu berücksichtigen.

Darin sind in „§ 5 Abweichungen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen“ keine von der HebStPrV abweichenden Regelungen bzgl. der Weiterbildung/Zusatzqualifikation ausgeführt, so dass von der grundsätzlichen Regelung der HebStPrV auszugehen ist (vgl. Igl 2020). Die von der WWU dazu angeführte Rückmeldung der Bezirksregierung lag im Verfahren leider nicht in schriftlicher Form vor.

Zudem ist auch aus der Perspektive der Kompetenzentwicklung nicht schlüssig, dass auf Niveau einer nicht abgeschlossenen Berufsqualifizierung bereits die fachliche Sicherheit und die Reflexionsfähigkeit vorhanden sind, um pädagogisch-didaktische fundierte Anleitungskompetenzen zu entwickeln, während gleichzeitig die Rolle der angeleiteten Person eingenommen wird. Hier ist eine Rollendiffusion vorhersehbar. Demgegenüber sollten pädagogische Lerninhalte der Primärqualifikation auf gesundheitsedukative Kompetenzen der Studierenden zielen. Letztendlich ist diese Problematik jedoch nur über die Bezirksregierung zu lösen. Die Gutachtergruppe empfiehlt eine entsprechende Abstimmung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Integration der Weiterbildung Praxisanleitung (im Umfang von 240 h statt 300 h) sollte über die Bezirksregierung im Abgleich mit der Durchführungsverordnung Hebammengesetz – DVO-HebG NRW 2022 geprüft werden.

II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Im ersten Studienjahr sollen mit Basismodulen die fachlichen Grundlagen für die Hebammen- und Forschungstätigkeit gelegt werden: Im ersten Semester sollen sich die Studierenden mit den Grundlagen beruflicher Identität sowie mit Grundlagen zum Verständnis von allgemeinen Körperfunktionen und deren Überwachung, Einflussnahme und Aufrechterhaltung auseinandersetzen. Im zweiten Semester beschäftigen sich die Studierenden mit den Themenkomplexen Betreuung von gesunden Schwangeren, Wöchnerinnen mit ihren Neugeborenen und Kommunikationsgestaltung. Am Ende des ersten Studienjahres ist der erste Praxiseinsatz vorgesehen, in dem eingeübte Fertigkeiten unter Anleitung angewendet werden können.

Im zweiten Studienjahr sollen die Studierenden regelwidrige Vorgänge in der Gesundheitsversorgung von Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen sowie Möglichkeiten der Gesundheitsförderung in diesen Lebensphasen erlernen.

Vom fünften bis zum achten Semester sind neben den Praxisphasen vor allem Transfermodule, in denen das bisher erworbene Wissen auf unterschiedliche Lebens- und Arbeitssituationen angewendet werden soll, sowie Forschungstätigkeiten und fachübergreifende Module im Sinne eines Studium Generale vorgesehen. Im letzten Studienjahr (7./8. Semester) sind die durch das HebG und HebStPrV geforderten Prüfungen verortet und die Bachelorarbeit wird verfasst.

Insgesamt sind im Studium 2325,4 Praxisstunden und 4874,6 Stunden hochschulische Lehre (inkl. Präsenz und Selbstlernzeit) vorgesehen. Dabei soll der Transfer zwischen Theorie und Praxis einen kontinuierlichen Prozess abbilden und Theorie und Praxis sollen miteinander verzahnt werden. Zu Beginn sollen die Studierenden eher Tätigkeiten und Abläufe verstehen und einüben, im weiteren Verlauf des Studiums diese vertiefen und reflektieren. Die Studierenden führen Portfolios zum Theorie-Praxis-Transfer und fertigen Praxisprotokolle an.

Der Theorie-Praxis-Transfer soll am Lernort Hochschule durch das Studienhospital und die Limette zum Einüben praktischer Fertigkeiten anhand von Modellen und Simulationspatient:innen geübt werden und es sollen auch komplexe Situationen simuliert werden. Außerhalb der Hochschule soll der Transfer durch angeleitete theoretische Analyse und Reflexion des Berufsalltags erfolgen.

Die hochschulische Lehre ist gemäß Selbstbericht durch eine problemorientierte Herangehensweise geprägt. Dadurch sollen die Studierenden aktiv eingebunden werden und eigenverantwortlich Lösungsansätzen recherchieren und reflektieren können.

Als Lehr- und Lernformen sind seminaristischer Unterricht, Seminare, Kleingruppenseminare und Praktika vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studienkonzept basiert auf einer sehr gut nachvollziehbaren Struktur und zielführenden Verknüpfung von Theorie- und Praxismodulen. Semester 1 dient der theoretischen Grundlagenvermittlung ohne Praxisphase. Durch eine unterschiedliche Gewichtung von Theorie- und Praxismodulen im Studienverlauf wird der Verschiebung von Grundlagenvermittlung zu Studienbeginn hin zu selbstgesteuerter Vertiefung und Anwendung in der zweiten Studienhälfte schlüssig Rechnung getragen. Praxisphasen werden vorab eingeführt und durch eine Reflexion abgeschlossen, so dass sie gut in den Studienverlauf eingebettet sind. Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind stimmig und adäquat für den Studiengang.

Mit der Dauer von acht Semestern bietet das Studium Lernmöglichkeiten, die über die Regelungen des HebG hinausgehen. Insbesondere ist die Anlage von interdisziplinärer Lehre, dem Studium Generale als festem Bestandteil und der Etablierung von Methoden des selbstgesteuerten Lernens inklusive der Simulation in praktischen Lernveranstaltungen der Hochschule (Dritter Lernort) sowie das Ziel einer erweiterten Forschungskompetenz hervorzuheben. Zudem ist im Programm ein Schwerpunkt in der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Selbstreflexionsfähigkeit vorzufinden. Die bezugswissenschaftlichen Elemente des Studium Generale tragen dabei zu einer Erweiterung des interdisziplinären Austausches über die Gesundheitswissenschaften bzw. über die Forderungen des HebG hinaus bei.

Das Modulhandbuch ist gut ausgearbeitet. Die Theorie- und Praxismodule entsprechen im ausgewiesenen Umfang den berufsrechtlichen Vorgaben bzw. liegen etwas darüber. Es sind u. a. je Modul die Lernergebnisse dargelegt. Eine Zuordnung zu den jeweils ausgewählten „Kompetenzen für die staatliche Prüfung zur Hebamme“ lag in zum Zeitpunkt der Begehung allerdings nicht explizit vor. Die Universität hat die Lernergebnisse der Modulbeschreibungen nach den entsprechenden Hinweisen der Gutachter:innengruppe überarbeitet und den Kompetenzen nach Anlage 1 HebStPrV explizit zugeordnet. Die aktualisierte Darstellung ist aus Sicht der Gutachter:innen nun zufriedenstellend.

Die erforderlichen berufspraktischen Einsatzorte sind eingeplant. Inhaltlich orientiert sich das Curriculum an den Kompetenzen gemäß HebStPrV. Die an der Fakultät etablierten Lehr-Lernformen wie POL und forschungsnahes Lernen ermöglichen die Förderung des selbstgesteuerten Lernens inkl. einer aktiven Einbindung der Lernenden. Auf Freiräume zum Selbststudium wird eingangs des Selbstberichts ausdrücklich verwiesen. Die Anteile für Präsenzstudium, Selbststudium (auch in Praxismodulen) und Praxis sind ausgewogen.

Die Dualität von Theorie und Praxis ist im Studiengangskonzept gut i. S. eines Spiralcurriculums herausgearbeitet. Die Kooperation mit dem UKM und den damit verbundenen weiteren klinischen und außerklinischen Praxispartnern scheint eine gute Struktur inkl. qualitätssichernder Elemente aufzuweisen. [Vgl. Kapitel II.2.7.]

Aktuell werden an deutschen Hebammenschulen nach wie vor Hebammen nach den alten gesetzlichen Regelungen ausgebildet. Dies führt weiterhin zu einer nicht EU-rechtskonformen Situation für Hebammenschülerinnen. Die Entwicklung zeigt, dass es in der Gruppe ein reges Interesse an einem akademischen Abschluss und damit an einem weiterführenden Studium gibt. In Hinblick auf die spezifischen Zulassungsbedingungen zum Studium lagen zum Zeitpunkt der Begehung noch keine Konzepte für beruflich Qualifizierte vor. Die Gutachter:innen empfehlen, entsprechende Regelungen in einer Zulassungsordnung zu formulieren und darin auch festzuschreiben, inwiefern eine akademische Weiterqualifizierung für altrechtlich ausgebildete Hebammen vorgesehen bzw. geregelt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Universität Münster wird empfohlen, ein Konzept für die Zulassung und das Studium fachschulisch qualifizierter Hebammen zu entwickeln.

II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Im sechsten Semester besteht im Rahmen des Studium Generale die Möglichkeit zu einem Auslandsaufenthalt. Im Rahmen der außerklinischen Hebammenarbeit im Anschluss an das Studium Generale soll weiterhin ein sechswöchiges Auslandspraktikum ermöglicht werden. Beratungs- und Informationsangebote werden durch die Universität Münster und die Koordinationsstelle vorgehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die notwendigen Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen, sind aus der Sicht der GutachterInnengruppe gegeben. Der duale Charakter des Studiengangs schränkt die Möglichkeiten der studentischen Mobilität naturgemäß sehr ein, wobei von Seiten der Universität engagiert jede Form von studentischer Mobilität gefördert und unterstützt wird. Das beschriebene Mobilitätsfenster im Studium Generale stellt dafür eine gute Basis dar. Die Einsatzplanung ermöglicht ein bis zu sechswöchiges Auslandspraktikum im Rahmen der außerklinischen Hebammenarbeit im Anschluss an das „Studium Generale“, sodass eine Kopplung von hochschulischer Auslandserfahrung mit berufsspezifischer Auslandserfahrung ermöglicht werden kann. Es sind Anerkennungsverfahren etabliert, die die Grundsätze der Lissabon-Konvention anwenden und damit eine Anerkennung von erbrachten Leistungen gewährleisten. Weiter bemüht sich die Universität, den Studierenden auch in anderen Studienabschnitten Auslandsaufenthalte zu ermöglichen. Dazu befand sich die Universität zum Zeitpunkt des Verfahrens bereits im Austausch mit der Bezirksregierung und der Klinik, um letzte formale Hürden der Anerkennung zu überwinden. Perspektivisch sollen so auch anerkannte klinische Einsätze im Ausland ermöglicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Die Lehrveranstaltungen des Studienprogramms sollen interdisziplinär, insbesondere durch Lehrpersonal aus der Medizinischen Fakultät (z.B. Anatomie, Physiologie, Biochemie und Gynäkologie) und dem neu zu gründenden Institut für Hebammenwissenschaft gehalten werden.

Eine Professur für Hebammenwissenschaft befand sich zum Zeitpunkt der Begutachtung im Berufungsverfahren. Hinzu kommen zwei Studiengangsleitungen, eine Praxisbegleitung, eine Person mit besonderer Lehrleistung sowie verschiedene medizinische Lehrstühle, die Lehre durchführen. Zudem sollen drei Lehraufträge vergeben werden.

Die WWU verfügt über ein Zentrum für Hochschullehre, das der hochschuldidaktischen Weiterbildung der Lehrenden dient.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird durch ausreichendes, fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Der Anteil an Lehrpersonal mit bezugswissenschaftlichem Hintergrund erscheint im Verhältnis zu Personal mit disziplinärem/professionellem Bezug hoch.

Bei der Hebammenwissenschaft handelt es sich um eine neue Disziplin. Um dem Rechnung zu tragen, ist es wünschenswert, dass in der Lehr- und Forschungseinheit Hebammenwissenschaft mehr professorale Kapazität eingeplant wird, als bisher angedacht,

In den Gesprächen in der Begehung zeigte sich die Hochschulleitung überzeugt davon, dass die ausgeschriebene Professur zeitnah besetzt werden wird.

Adäquate Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung sind vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die Studierenden können zur Literaturversorgung auf die Zweigbibliothek der Medizinischen Fakultät zugreifen. Zudem sollen zwei Simulationskreißäle eingerichtet werden. Die Studierenden können das Lernzentrum für individualisiertes medizinisches Tätigkeitstraining und Entwicklung nutzen, bspw. für ungestörte Arbeit in Kleinstgruppen wie z. B. dem Einüben von Anamnesegesprächen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung sowie nichtwissenschaftliches Personal und Raum- und Sachausstattung (inkl. IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmitteln). Die hochschulischen berufspraktischen Lehreinheiten werden im Lernzentrum für individualisiertes medizinisches Tätigkeitstraining und Entwicklung (Limette), dem Studienhospital (mit zwei vorläufig eingerichteten Simulationskreißälen) sowie den zukünftigen vollumfänglich ausgestatteten Simulationskreißälen des Erweiterungsbaus des Studienhospitals der Medizinischen Fakultät stattfinden. Die Studierenden haben umfangreiche Möglichkeiten, auf wissenschaftliche und fachliche Literatur zuzugreifen, und finden eine durch die medizinische Fakultät bereits etablierte Raum- und Sachausstattung vor, die teils zusammen mit anderen Studierenden der Fakultät genutzt wird. Zudem verfügt die medizinische Fakultät über eine eindrucksvolle IT-Infrastruktur inklusive Campus App und Evaluationssystemen, die einen spürbaren Mehrwert bietet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Entsprechend dem HebG und der HebStPrV werden in den letzten beiden Vollzeitsemestern die staatlichen Prüfungen zum Erlangen der Berufsbezeichnung Hebamme unter Einbezug (Gründung Examensprüfungsausschusses entsprechend §§14-17 HebStPrV) der Bezirksregierung Münster durchgeführt (schriftlich, mündlich und drei praktische Prüfungsteile). Der erste Prüfungsteil der praktischen Prüfung findet auf der Wochenstation statt, um die komplexe Interaktion von Prüfling mit der Mutter-Kind-Einheit gut abzubilden. Der zweite und dritte Teil finden an der Hochschule unter Einbezug von Modellen und Simulationsschauspieler:innen statt. Dieser Prüfungsteil findet maximal zwei Werktage nach der Bedside-Prüfung statt.

Als Prüfungsformen kommen in den Modulen gemäß Darstellung im Selbstbericht in den Klausuren, Referate, Hausarbeiten, problemorientierte schriftliche Arbeiten, Forschungsberichte, mündliche Prüfungen,

wissenschaftliche Poster, wissenschaftliches Journal, Performanzprüfungen, OSCE-Prüfungen (Objective structured clinical examination), Portfolio-Prüfungen und Praktikumsprotokolle zum Einsatz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen des Studiengangs werden zukünftig zentral über das Institut für Hebammenwissenschaft organisiert. Prüfungen in Theoriemodulen werden möglichst nicht in den Praxisphasen durchgeführt. Es sind maximal fünf Modulprüfungen je Semester vorgesehen, so dass die Belastung der Studierenden, auch während der staatlichen Prüfungen im siebten und achten Semester, vertretbar ist.

Je Modul stehen zumeist zwei Formate zur Auswahl. Dabei wird die Bandbreite der möglichen Prüfungsformate abgedeckt, Klausuren und mündliche Prüfungen sind sehr stark repräsentiert. Alle Prüfungen sind entsprechend der Zielsetzung des jeweiligen Moduls angelegt und an den jeweiligen Kompetenzzielen der Module ausgerichtet. Die Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der vorgesehenen und erzielten Lernergebnisse

Examensprüfungen finden sowohl an der Hochschule als auch in der klinischen Praxis und somit entsprechend der HebStPrV statt. Alle Prüfungsformate sind ebenso kompetenzorientiert vorgesehen und nachvollziehbar in § 10 der Prüfungsordnung hinterlegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Es ist ein idealtypischer Studienverlaufsplan vorgesehen, der teilweise konsekutive Modulabfolgen vorsieht. Ein Abweichen von diesem Verlauf kann zu einer Verlängerung des Studiums führen, welches problematisch in Bezug auf den „Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung“ mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung (vPE) werden kann, da eine Verlängerung dieses Vertrages ausschließlich für maximal ein Jahr und lediglich „ohne eigenes Verschulden“ (§37 HebG) entsprechend dem Tarifvertrag TV-L Pflege (Abschnitt II der Richtlinie TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge) möglich ist. Die berufspraktisch-orientierten Module sowie die Praxismodule haben eine Anwesenheitspflicht von 85 %.

Das Studienkonzept sieht zu Studienbeginn eine etwa gleichgewichtete Verteilung des Workloads auf Präsenz- und Selbstlernzeit vor; im weiteren Studienverlauf verschiebt sich diese Verteilung hin zu mehr Selbstlernzeiten. Um Überschneidungen sowie eine Doppelbelastung durch Praxistätigkeit und Prüfungsleistung zu vermeiden, sollen alle Modulabschlussprüfungen durch das Institut für Hebammenwissenschaft organisiert werden. In den Modulbeschreibungen sind zumeist zwei mögliche Prüfungsformate vorgesehen; die jeweils in einem Modul verwendete Prüfungsform wird jeweils zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Pro Semester sind maximal fünf Prüfungen vorgesehen.

Am Ende eines jeden Praxismoduls soll eine Reflexionsveranstaltung stattfinden, in der die Studierenden ihre aktuellen Erfahrungen mit der Praxisbegleitung austauschen können. Während des Semesters sind die Studiengangverantwortlichen regelmäßige Ansprechpartner:innen in allen Fragen des Studiums. Darüber hinaus gibt es Informationsveranstaltungen vor und während dem Studium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe hat im Verfahren den Eindruck gewonnen, dass die Studienorganisation und der geplante Workload ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit grundsätzlich ermöglichen, sofern der

Studienverlaufsplan eingehalten wird. Durch den Studienverlaufsplan werden ein verlässlich planbares Studium und ein systematischer Erwerb hinsichtlich der Kompetenzen für die staatliche Prüfung zur Hebamme gemäß Anlage 1 HebStPrV ermöglicht. Die Module sind in sich geschlossene Lerneinheiten, die innerhalb des vorgesehenen Studienverlaufs bewältigt werden können.

Der Workload ist transparent dargestellt und entspricht einem normalen Workload von 30 ECTS/Semester, so dass ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit realistisch ist.

Da die Modulabschlussprüfungen zukünftig über das Institut für Hebammenwissenschaft organisiert werden, wird zeitliche Überschneidungsfreiheit hergestellt. Die Prüfungslast je Semester erscheint mit max. fünf Prüfungen angemessen, allerdings könnten fünf Klausuren/mündliche Prüfungen, die zeitlich direkt an die Theoriephase anschließen, zu einer Überforderung der Studierenden führen, während eine Hausarbeit auch in der Praxisphase verfasst werden kann. In der Regel ist je Modul nur eine Prüfung vorgesehen und wird mit dem Erwerb von mindestens fünf ECTS hinterlegt. Das Benotungssystem ist schlüssig dargelegt.

Der Workload des Studienprogramms wird regelmäßig im Rahmen der hochschulischen Evaluation erhoben. Problematisch stellen sich jedoch die Planung einer für den Arbeitsbeginn in der Praxis bedeutsamen, Einführungswoche in der Praxis und die Fehlzeiten-Regelung des Studiengangs dar, da diese außercurricular geplant ist und kein Teil des offiziellen Workload des Studiengangs ist. Eine Verpflichtung zur Nacharbeit von nicht verschuldeten Fehlzeiten innerhalb der Selbststudienzeit anderer Module in Folgesemestern erscheint der Gutachter:innengruppe nicht nur arbeitsrechtlich, sondern auch hochschulrechtlich problematisch und sollte im Zusammenwirken mit den verantwortlichen Personen des Klinikums und der Aufsichtsbehörde geklärt werden. Hier trägt die Hochschule gemäß HebG die Gesamtverantwortung für die Arbeitsbelastung der Studierenden in Theorie und Praxis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Fehlzeitenregelung (Regelung zum Nachholen von Fehlzeiten) sowie die Planung einer außercurricularen Einführungswoche in der Praxis sollten im Zusammenwirken mit den verantwortlichen Personen des Klinikums und der Aufsichtsbehörde sowohl arbeitsrechtlich als auch hochschulrechtlich geprüft werden.

II.3.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Die Studierenden schließen Verträge über die berufspraktische Ausbildung mit dem Universitätsklinikum Münster als verbindlicher Praxiseinrichtung. Die Studierenden erhalten über den gesamten Zeitraum der Regelstudienzeit ein monatliches Studienentgelt durch das UKM (Studienvertrag nach dem TVA-L Pflege und dem Abschnitt II für praxisintegrierte duale Studiengänge der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) für duale Studiengänge und Masterstudiengänge).

Die Kooperation zwischen der Universität Münster und dem Universitätsklinikum Münster ist in einem Kooperationsvertrag geregelt. Die Verantwortung für die Koordination und Durchführung der theoretischen Lehre trägt die medizinische Fakultät, verantwortlich für die berufspraktischen Studienphasen ist das Universitätsklinikum gemeinsam mit kooperierenden Kliniken und den außerklinischen Partnern.

Im Kooperationsvertrag ist festgeschrieben, dass die Universität Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren zur Auswahl des Lehrpersonals trifft, während das Universitätsklinikum die verantwortliche Praxiseinrichtung darstellt.

Zur Praxisorganisation richtet das Universitätsklinikum laut Vertrag eine Koordinationsstelle zur Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen ein, die auch als Ansprechperson für die Universität fungiert. Als gemeinsames Gremium soll eine Studiengangskonferenz eingerichtet werden, in der beide Partner vertreten sind. Diese hat zur Aufgabe Empfehlungen zur Durchführung des Studiengangs, zur Umsetzung des Modulhandbuchs und des Studienplans abzugeben, Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre mitzuwirken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da es sich um einen Studiengang mit besonderem Profilanpruch (dual) handelt, wird ein Teil des Curriculums vom UKM angeboten. Hier absolvieren die Studierenden die in der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) festgeschriebenen Praxiseinsätze des Hebammenstudiums.

Das Studiengangskonzept stellt die spezifischen Charakteristika eines dualen Studiengangs angemessen und schlüssig dar. Es berücksichtigt die Herausforderung der berufspraktischen Studienanteile für Studierende und entlastet diese unter anderem durch die Modulstruktur und eine zuverlässige Semesterplanung. Ziel des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft ist die Vermittlung einer soliden berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Grundlage im Bereich der Hebammenwissenschaft. Das Studium umfasst theoretische Studieneinheiten; Praxiseinsätze am UKM und bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen sowie in weiteren Einrichtungen, die zur ambulanten berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeignet sind. Im berufspraktischen Teil des Studiums werden die Studierenden durch Praxiseinsätze befähigt, die in den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und zu vertiefen. Die inhaltlich, zeitlich und institutionell verzahnte Lehre der Universität mit ihren Praxispartner:innen wird unter anderem durch eine enge und konstruktiv wirkende Kooperation mit dem UKM gewährleistet. Hierbei ist auch ein regelmäßiger Austausch zwischen Hochschule und Praxispartner:innen durch die Studiengangskonferenz sichergestellt. Weiter ist die Betreuung der Studierenden an allen Lernorten durch regelmäßige Praxisbegleitungen und feste Ansprechpartner:innen gewährleistet. In Summe findet ein regelmäßiger Austausch der Verantwortlichen auf akademischer und praktischer Seite im Rahmen der Qualitätssicherung statt und es gibt Konzepte, die eine gute Betreuung der Studierenden an den Lernorten sichern.

Die Tatsache, dass mit dem Universitätsklinikum *eine* verantwortliche, koordinierende Praxiseinrichtung als Partner existiert, kann als großer Vorteil für den Studiengang gesehen werden. Die geplante Organisation über eine Koordinationsstelle und die Einrichtung einer Studiengangskonferenz wird von den Gutachter:innen positiv bewertet.

Im Hinblick auf die im Kooperationsvertrag festgehaltene Verantwortungsteilung zwischen Universitätsklinikum und medizinischer Fakultät weist die Gutachtergruppe auf die Regelung des § 22 HebG hin, der der Hochschule die „Gesamtverantwortung“ für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den berufspraktischen Praxiseinsätzen zuschreibt. Dies sollte auch im Kooperationsvertrag Berücksichtigung finden und die daraus resultierende Aufgabenverteilung umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Bestimmungen des § 22 HebG zur Gesamtverantwortung der Hochschule und die damit konforme Aufgabenverteilung zwischen Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum als verantwortlicher Praxiseinrichtung sollten in den Kooperationsvertrag aufgenommen werden.

II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 MRVO)

Sachstand

Als gemeinsames Gremium soll eine Studiengangskonferenz eingerichtet werden, in der Universität und Universitätsklinikum vertreten sind. Diese hat zur Aufgabe, Empfehlungen zur Durchführung des Studiengangs, zur Umsetzung des Modulhandbuchs und des Studienplans abzugeben, Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre mitzuwirken.

Zudem soll einmal im Semester eine Konferenz der beteiligten Partner:innen unter Einbindung der Studierenden zur Reflexion der Zusammenarbeit und des Studienangebots erfolgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangskonzeptes entspricht den Vorgaben des HG und der HebStPrV.

Das Curriculum beinhaltet den wissenschaftlichen Diskurs aktueller Handlungsempfehlungen und Leitlinien auf nationaler und internationaler Ebene. Das Curriculum ist stark medizinisch ausdifferenziert. Durch problemorientiertes und forschungsnahes Lernen sollen Studierende aktiviert und die eigenverantwortliche wissenschaftliche Tätigkeit gefördert werden. Dabei kommen digitale Formate wie die Lernplattform ILIAS sowie digitale Text-, Ton- und Bilddokumente zum Einsatz.

Der intendierte Theorie-Praxis-Transfer ist über den gesamten Studienverlauf in zunehmender Komplexität (Taxonomiestufen) als fester curricularer Bestandteil an den drei Lernorten hinterlegt. Eine kontinuierliche Lernprozessbegleitung und -bewertung in der Praxis erfolgt standardisiert und entspricht den Anforderungen der HebStPrV. Dabei werden die Lernprozessbegleitelemente der Praxisanleitung und Praxisbegleitung inkl. fester Sprechzeiten einbezogen.

Aus der Sicht der Gutachter:innengruppe sind die sind die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die im Studienprogramm gestellt werden, aktuell und inhaltlich adäquat. Von einer zünftigen fachlichen und didaktischen Weiterentwicklung ist auszugehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Universität Münster verfügt über eine Evaluationsordnung, in der die zentralen Instrumente zur Evaluierung festgeschrieben sind. Im Einzelnen sind dies studentische Lehrveranstaltungskritik, Studiengangsevaluationen und Absolvent:innenbefragungen. Zudem soll es Feedbackrunden in allen Lehrveranstaltungen geben.

Die Evaluationen werden durch eine vom Senat gewählte Koordinierungskommission für Evaluation vorbereitet. Die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen sollen von den Lehrenden mit den Studierenden besprochen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Münster und im Besonderen die Medizinische Fakultät verfügen über ein etabliertes Evaluationssystem, welches auch für den Studiengang Hebammenwissenschaft zur Anwendung kommen soll. Dabei werden für die Lehrveranstaltungsevaluation Anreize auf verschiedenen Ebenen geboten. Studierende, die eine Lehrveranstaltung evaluieren, erhalten über einen Barcode die Möglichkeit, Prüfungsergebnisse online einzusehen. Fachbereiche, die gute Evaluationsergebnisse vorweisen, erhalten finanzielle Mittel. Die Bedenken der Gutachter:innen bezüglich des Datenschutzes konnten während der Begehung entkräftet werden, was zu einer positiven Beurteilung des Evaluationssystems führt. Inwieweit aus den Einzelergebnissen für den Fachbereich eine Studierbarkeit ableitbar sein wird, lässt sich vorab nicht sagen. Sowohl die Lehrenden wie auch der/die Studiendekan:in und die Fachschaft erhalten die Ergebnisse, was von den Gutachter:innen positiv bewertet wird. Die Fragebögen an sich beinhalten sowohl standardisierte, validierte Fragen wie auch spezifische, selbst entwickelte.

Die spezielle Situation des dualen Studiums sollte sich auch in der Berücksichtigung spezieller Evaluationsbedarfe widerspiegeln, weswegen die Gutachtergruppe ergänzend zum bestehenden, guten System eine regelmäßige, strukturierte Evaluation der Lernortkooperationen empfiehlt. Aktuell sind die Rückmeldungen eher im informellen Austausch angesiedelt, was die Gefahr von Qualitätsverlust bergen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Ein Ziel der WWU ist die Chancengleichheit und Gender Equality im Sinne einer gleichwertigen Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensrealitäten von Männern und Frauen in Lehre, Forschung und Karriere. Gender Mainstreaming ist als Querschnittsaufgabe auf Leitungsebene, in den Fachbereichen, den Lehrinhalten und den dezentralen wissenschaftlichen Einrichtungen angesiedelt. Konkrete Ziele, Maßnahmen und Strategien der WWU im Bereich der Gender Equality sind im Genderkonzept und im Gleichstellungszukunftskonzept festgeschrieben. Schwerpunkte liegen in den Bereichen der Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Karriere und Familie sowie in der Förderung von Frauen in ihrer wissenschaftlichen Karriere. Die Wirksamkeit von Maßnahmen wird nach Darstellung im Selbstbericht im Rahmen der Qualitätssicherung überprüft. Zusätzlich hat die WWU ihre familienfreundlichen Aktivitäten erfolgreich auditieren lassen.

Dadurch, dass die Praxispartner keinen Einfluss auf die Studierendenauswahl haben, soll im vorliegenden Studiengang eine geschlechterspezifische Vorauswahl vermieden werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch das standardisierte Auswahlverfahren stellt die WWU Münster Geschlechter- und Chancengerechtigkeit sicher. Gleichstellung und Chancengerechtigkeit sind als Ziel strategisch in der Hochschule verankert. Grundsätzlich sollen die an der WWU vorhandenen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit auch auf den vorliegenden Studiengang Anwendung finden.

Vor dem Hintergrund der Chancengleichheit empfiehlt die Gutachter:innengruppe, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums wenigstens in einzelnen Semestern zu prüfen. Das sollte auch im Kooperationsvertrag mit dem UKM abgebildet sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachter:innengruppe empfiehlt, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums wenigstens in einzelnen Semestern zu prüfen. Das sollte auch im Kooperationsvertrag mit dem UKM abgebildet sein.

III. Begutachtungsverfahren

III.1 Allgemeine Hinweise

Wegen der Reise- und Versammlungsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie konnte keine Begehung vor Ort stattfinden. Entsprechend dem Beschluss des Vorstands der Stiftung Akkreditierungsrat vom 10.03.2020 wurde die Begutachtung in Absprache mit den Beteiligten virtuell durchgeführt. Dabei wurden auf Seiten der Universität Münster alle unter IV.2 genannten Gruppen in die Befragung durch das Gutachter:innengremium eingebunden. Die Räumlichkeiten und die sächliche Ausstattung wurden im Rahmen einer Präsentation dargestellt.

An der Begehung nahmen als Gäste teil:

- Sebastian Rott (Bezirksregierung Münster, Dezernat 24)
- Patricia Mohnen (Bezirksregierung Münster, Dezernat 24)

Nach der Begehung wurden Unterlagen nachgereicht, die bei der Erstellung des Gutachtens Berücksichtigung fanden.

III.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2018

III.3 Gutachtergruppe

Hochschullehrerinnen:

- **Prof. Dr. rer. medic. Melita Grieshop**, Evangelische Hochschule Berlin, Professur für Hebammenwissenschaft
- **Prof. Anne Wiedermann**, Hochschule Landshut, Lehrgebiet Hebammenwissenschaft

Vertreterin der Berufspraxis:

- **Nicole Grafe**, Leitende Hebamme am Universitätsklinikum Erlangen

Studierender:

- **Paul Bommel**, Student der Universität zu Köln

IV. Datenblatt

IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Konzeptakkreditierung

IV.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.03.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	21.02.2022
Zeitpunkt der Begehung:	12./13.05.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Mitarbeiter/innen zentraler Einrichtungen, Mitglieder der Bezirksregierung Münster
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	siehe III.1